

## 2.1.7

### Naturschutzgebiet Holter Wald

*Die Bestimmungen des Landschaftsplanes Sennelandschaft für alle Naturschutzgebiete gelten auch im Naturschutzgebiet Holter Wald*

**Gemeinde:** Schloß Holte-Stukenbrock  
**Gemarkung:** Schloß Holte, Flur 4,  
**Flurstücke:** 3, 11, 35, 132, 133, 134, 213, 214, teilweise: 169, 181, 194, 203, 207  
**Gemarkung:** Schloß Holte, Flur 5,  
**Flurstücke:** 1, 2, 3, 4, 20, 21, 25, 26, 29, 33, 60, teilweise: 11, 76, 84  
**Gemarkung:** Schloß Holte, Flur 11,  
**Flurstücke:** teilweise: 14, 185, 201  
**Gemeinde:** Verl  
**Gemarkung:** Sende, Flur 14,  
**Flurstücke:** 93  
**Gemarkung:** Sende, Flur 15,  
**Flurstücke:** 106, teilweise: 107, 113, 133, 134

**Größe:** ca. 613 ha, dav. ca. 315 ha Kern(FFH)gebiet

#### Schutzgegenstand

Bei dem Natura 2000 Gebiet Holter Wald handelt es sich landesweit um einen der größten zusammenhängenden Waldkomplexe im Ostteil der Westfälischen Bucht. Die im Südteil befindlichen großflächigen typischen Ausbildungen des feuchten Buchen-Eichenwaldes, der hier der potentiell natürlichen Vegetation entspricht, machen die Bedeutung des Gebietes für die Münsterländische Tieflandsbucht aus. Der an Höhlenbäumen reiche Waldkomplex ist Lebensraum des Schwarzspechtes. Desweiteren sind die entlang des Öl- und Landerbaches stockenden Erlen-Eschenwälder aufgrund Ihrer Artenzusammensetzung und ihrer Flächengröße von großer Bedeutung für den Naturraum. Ein naturnaher, nährstoffarmer Stillgewässerkomplex ergänzt das schutzwürdige Lebensraumspektrum.

**Insbesondere im Nordteil kommen Böden vor, die als natürlicher Lebensraum besonders schutzwürdig sind, z. B. trockene, tiefgündige Sandböden und kleinflächig Moorböden.**

Der Holter Wald liegt am Rand der Westfälischen Bucht westlich der Ortslage Schloß Holte-Stukenbrock. Es handelt sich um einen sehr alten, großflächigen, heterogenen Laub-Nadelmischwaldkomplex auf überwiegend sandigen, lokal auch anlehmigen Standorten. Im Südteil befindet sich ein großer, alter Buchen-Eichenwaldkomplex, der von Buchen- und Kiefern-mischwäldern umgeben ist. Hier befindet sich der Kernbereich dieses Gebietes. Die im Nordteil stockenden Kiefern-mischwälder weisen in der zweiten Baumschicht hohe Buchen- und Eichenanteile auf, wobei die Krautschicht schon die typische Artenzusammensetzung naturnaher Buchen-Eichenwälder widerspiegelt. Im Nordteil des Gebietes befinden sich zudem einige naturnahe Kleingewässer in verschiedenen Altersstadien. Die von Ost nach West durch das Gebiet fließenden Bachläufe Ölbach (im Zentrum) und Landerbach (am Nordrand) werden von Erlen-Eschen-Auenwäldern, begleitet. Lokal sind zudem Relikte von Erlenbruchwäldern anzutreffen.

Der Holter Wald ist ein beliebtes Naherholungsgebiet mit regionaler Bedeutung.

#### Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung erforderlich zur **Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Erhalt und Optimierung des großflächigen, vielfältigen Biotopkomplexes mit ausgedehnten Laub- und**

**Nadelmischwaldbereichen, Bachläufen und nährstoffarmen Stillgewässern als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.**

**Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie**

**Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Natura 2000) ist die Festsetzung erforderlich „zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie“.**

**Dem Verschlechterungsverbot nach Art. 6 der Richtlinie wird mit den getroffenen Festsetzungen (Verboten) in Verbindung mit den geplanten vertraglichen Regelungen Rechnung getragen.**

**Als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie sind vorhanden:**

**Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0), -  
Prioritärer Lebensraum;**

**Hainsimsen Buchenwald (9110);**

**Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen  
(9190).**

**Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (3130)**

**Weiterhin sind folgende Arten von  
gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder  
Vogelschutzrichtlinie vorhanden:**

**Eisvogel und Schwarzspecht.**

**Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz  
Natura 2000 Bedeutung für Abendsegler,  
Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und  
Zwergfledermaus.**

Schutzziele für das FFH-Gebiet sind insbesondere:

**die Erhaltung und Wiederherstellung eines reich strukturierten Tiefland-Buchen-Eichenwaldkomplexes durch naturnahe Waldbewirtschaftung, Sukzession und Umwandlung von Nadelholzbeständen.**

**Wichtig ist auch die Erhaltung und Förderung der Höhlenbäume als wichtige Nistplätze gefährdeter Vogelarten, sowie die Erhaltung und Förderung der Erlen-Auenwälder durch Sukzession. Die Erhaltung der naturnahen Fließ- und Stillgewässerabschnitte mit den typischen Still- und Fließwasserlebensgemeinschaften ist ein weiteres Teilziel.**

**Zusätzlich sind Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Population der vorkommenden Fledermausarten erforderlich.**

**2.1.0** Entsprechend den §§ 19 und 20 des LG werden die unter den Kennziffern 2.1.1 bis 2.1.6 näher bezeichneten Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Die Schutzziele für das FFH-Gebiet werden durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten umgesetzt. Ziel sind alters- und strukturdiverse Bestände und die Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft sowie die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz; insbesondere von Grobhöhlen- und Uraltbäumen u.a. als Lebensraum für den Schwarzspecht und verschiedene Fledermausarten.

In der E + F-Karte sind im öffentlichen Interesse Flächen nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft als besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft unter Naturschutz zu stellen.

Die Festsetzung enthält den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verbote und Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahmen.

Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

**2.1.0.1** Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der E + F-Karte festgesetzt. Zudem erfolgt eine Darstellung in der Flurkarte.

Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft auf der inneren Kante der eingezeichneten Abgrenzungslinie.

**2.1.0.2** Der Schutzzweck ist für jedes Naturschutzgebiet unter der entsprechenden Kennziffer bestimmt.

**2.1.0.3** Allgemeine Verbote für die Naturschutzgebiete mit den Kennziffern 2.1.2 bis 2.1.6:

In den unter 2.1.2 bis 2.1.6 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

Die gesamten textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet "Fleckernheide" sind unter der Kennziffer 2.1.1 auf Seite 24 aufgeführt.

Von den Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen (siehe S. 13 unter Erläuterungen).

### **2.1.0.3.1**

**Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;**

Als bauliche Anlage gelten auch

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sportanlagen und Spielplätze,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Zäune und andere Einfriedigungen.

**unberührt von diesem Verbot bleiben:**

- Die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das Aufstellen von fahrbaren Kanzeln zur Wildschadensabwehr im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in den Naturschutzgebieten Moosheide und Furlbachtal,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen,
- die Anlage von Holzrückeplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

### **2.1.0.3.2**

**vorhandene Wege zu befestigen, auszubauen oder auf eine andere Weise zu verändern;**

**unberührt von diesem Verbot bleibt:**

- Das Ausbessern vorhandener Wegebeläge,
- die Befestigung einer Hofzufahrt.

### **2.1.0.3.3**

**Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;**

**unberührt von diesem Verbot bleibt:**

- Das Aufstellen eines Verkaufsstandes für landwirtschaftliche Produkte,
- das Zelten für den Eigenbedarf auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide.

- 2.1.0.3.4**      **Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;**
- unberührt von diesem Verbot bleibt:**
- **Das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;**
- 2.1.0.3.5**      **ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;**
- unberührt von diesem Verbot bleibt:**
- **Das Verlegen von Leitungen, die dem jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide dienen;**
- 2.1.0.3.6**      **Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;**
- unberührt von diesem Verbot bleiben:**
- **Die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden,**
  - **die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide, die bei ordnungsgemäßer Nutzung und Bewirtschaftung anfallen,**
  - **die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen, jagd- und fischereilichen Nutzung anfallen oder benötigt werden;**
- Für das vorübergehende Anbringen von Schildern, die auf den Verkauf von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produkten im Naturschutzgebiet Moosheide hinweisen, kann eine Befreiung in Aussicht gestellt werden.

### 2.1.0.3.7

**Düngemittel zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- und Gärfuttermieten anzulegen;**

**unberührt von diesem Verbot bleiben:**

**- Das Ausbringen von Gülle im Naturschutzgebiet Moosheide in der Flur 19, Flurstück 19/9 tlw. (Ackerfläche an der Hofstelle Gees) bis zum Ablauf des bestehenden Pachtvertrages und im Naturschutzgebiet Wehrbachtal auf der Ackerfläche in der Flur 10, Flurstück 440 tlw.,**

**- die Lagerung von Düngemitteln, Silage und Gärfutter in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide,**

**- die Anlage von Silage- und Gärfuttermieten auf Ackerflächen im Naturschutzgebiet Moosheide im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;**

In den Naturschutzgebieten wird durch Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern angestrebt, standortgebundene bäuerliche Bewirtschaftungsformen wiederaufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden, indem zukünftig auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.

Die finanziellen Einschränkungen nach Ablauf des bestehenden Pachtvertrages im Naturschutzgebiet Moosheide (Fläche Gees) sind zu entschädigen.

### 2.1.0.3.8

**chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern;**

**unberührt von diesem Verbot bleibt:**

**- Das Ausbringen von chemischen Mitteln auf den vorhandenen Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer;**

In Einzelfällen wird zur Schadensabwehr (v. a. Borkenkäfer bei gelagertem Holz) eine Befreiung in Aussicht gestellt.

In den Naturschutzgebieten wird durch Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern angestrebt, standortgebundene historische Bewirtschaftungsformen wiederaufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden, indem zukünftig auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.

Die Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Landwirtschaftskammer soll turnusmäßig und gebündelt für mehrere Fälle erfolgen.

**2.1.0.3.9** Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standorterkundung;

**2.1.0.3.10** Gewässer einschließlich Teiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen, Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

**2.1.0.3.11** Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Das Befahren von Wasserflächen und das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei;

**2.1.0.3.12** Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

**2.1.0.3.13** Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellplätzen abzustellen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Das Betreten der Flächen sowie das Reiten außerhalb der Bruchwälder und Moore durch den Eigentümer und seine Familie,

- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Moore und Bruchwälder im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,

- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Versorgungsanlagen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

- das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen durch Jagdausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz,
- das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild,
- das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Sinne des § 30 Landesjagdgesetz, die sich im Einwirkungsbereich des Jagdausübenden befinden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung,
- Hunde auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide frei laufen zu lassen;

#### 2.1.0.3.14

Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Das Joggen bzw. Laufen auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen,
- das Reiten auf besonders gekennzeichneten Reitwegen in den Naturschutzgebieten Furlbachtal und Moosheide;

Das Reiten soll auf lokal bedeutsame Querverbindungen beschränkt werden.

- 2.1.0.3.15** **Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;**
- unberührt von diesem Verbot bleiben:**
- **Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang,**
  - **Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen oder Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender Hochspannungsfreileitungen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,**
  - **die Pflege und Nutzung von Gehölzen außerhalb des Waldes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,**
  - **Maßnahmen auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide mit Ausnahme der Beseitigung von Hofeichen;**
- Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:
- Beschädigung des Wurzelwerkes,
  - Verdichten des Bodens im Traufbereich des Baumes.
- Siehe auch Schutzzweck und besondere Verbote und Festsetzungen in einzelnen Schutzgebieten.
- 
- 2.1.0.3.16** **wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;**
- unberührt von diesem Verbot bleiben:**
- **Die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei und die ordnungsgemäße Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,**
  - **Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;**
- Eine Beunruhigung kann beispielsweise durch Lärmen, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen oder durch Fotografieren oder Filmen erfolgen.
- 
- 2.1.0.3.17** **Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen oder Tiere in das Gebiet auszusetzen;**
- unberührt von diesem Verbot bleiben:**
- **Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Hofstellen, landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,**
  - **die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei;**
- Siehe auch Schutzzweck und besondere Verbote und Festsetzungen in einzelnen Schutzgebieten.

- 2.1.0.3.18** zu lagern oder Feuer zu machen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- Maßnahmen auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide,
  - das Verbrennen von Schlagabraum im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- 2.1.0.3.19** Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
- 2.1.0.3.20** Wildfütterungen anzulegen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt:
- Die Fütterung innerhalb der Notzeiten in den Naturschutzgebieten Furlbachtal und Moosheide an den im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Stellen;
- 2.1.0.3.21** gekennzeichnete Wanderwege zu beseitigen;
- Durch die Festsetzung soll eine Massierung bestimmter Tierarten verhindert werden, um Schäden an der Vegetation und Nährstoffanreicherungen zu verhindern.
- Das Verbot erstreckt sich ausschließlich auf die entsprechend der Durchführungsverordnung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 gem. der §§ 18 - 20 ordnungsgemäß gekennzeichneten und im Wanderwegkataster (WWKat) des Landesvermessungsamtes NW dargestellten Wanderwege. Die ordnungsgemäß gekennzeichneten vorhandenen Wanderwege sind in der E + F-Karte nachrichtlich dargestellt.
- Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten:**
- 2.1.0.3.22** Zur Wiederaufforstung und Anpflanzung andere als Gehölze der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden.
- Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden.
- 2.1.7.1** Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 ist es im Naturschutzgebiet insbesondere verboten:
- 2.1.7.1.1** Waldflächen zu düngen oder zu kalken;  
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- Kompensationskalkungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- Kompensationskalkungen kommen bei Anwendung eines strengen Maßstabes nur

		in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.
2.1.7.1.2	<p><b>Wirtschaftlich nicht verwertbares Totholz zu beseitigen;</b></p> <p><b>Unberührt von diesem Verbot bleiben</b>  – das Abräumen auf Wegen und Nutzflächen liegenden Totholzes im Rahmen der zulässigen Nutzung,</p> <p>– Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;</p>	<p>Totholz stellt einen Nist-, Wohn- und Nahrungsplatz diverser Tierarten dar und ist Biotop von hierauf angewiesenen Pflanzenarten, insbesondere Pilzen, Moosen und Flechten.</p> <p>Für Altholz und wirtschaftlich noch verwertbares Totholz werden vertragliche Regelungen angeboten.</p>
2.1.7.1.3	<p><b>Gewässer fischereilich zu nutzen, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern sowie sonstige den natürlichen Wasserchemismus nachteilig verändernde Stoffe anzuwenden;</b></p> <p><b>unberührt von diesem Verbot bleibt:</b>  – die extensive fischereiliche Nutzung der Fließgewässer;</p>	<p>Die extensive fischereiliche Nutzung beinhaltet die Nutzung des natürlichen Zuwachses der Fischbestände ohne Zufütterung. Besatzmaßnahmen sind nur aufgrund eines einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde aufzustellenden Hegeplans zulässig.</p>
2.1.7.1.4	<p><b>Grünland umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln.</b></p>	
2.1.7.1.5	<p><b>Einzelbäume mit Höhlen, insbesondere Brutplätze des Schwarzspechtes oder Fledermausquartiere zu beschädigen oder zu beseitigen.</b></p>	<p>Sofern das Verbot der wirtschaftlich notwendigen Endnutzung entgegensteht, ist eine finanzielle Regelung erforderlich. Soweit noch nicht erfolgt, ist eine zeitnahe vertragliche Regelung anzustreben.</p>
2.1.7.1.6	<p>im Rahmen der forstlichen Nutzung Kahlhiebe vorzunehmen.</p> <p><b>Unberührt von diesem Verbot bleiben:</b>  <b>notwendige Maßnahmen zur Förderung der Naturverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde</b></p>	<p>Kahlhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.</p>
2.1.7.1.7	<p>im Rahmen der forstlichen Nutzung den Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten zu erhöhen.  <b>Die Einbringung (künstliche und natürliche Verjüngung) von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten ist nicht zulässig.</b></p> <p><b>Besondere Unberührtheits-klauseln für die Wassergewinnung im Holter Wald:</b>  <b>Von Ziffer 2.1.0.3.1 (Bauverbot) unberührt bleibt der Ersatz einzelner Trinkwasserbrunnen ohne Erhöhung der Förderleistung sowie Grundwassermessstellen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</b>  <b>Von Ziffer 2.1.0.3.5 (Leitungsbauverbot) unberührt bleiben Reparaturmaßnahmen an Rohrleitungen und Kabeln die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen.</b>  <b>Von Ziffer 2.1.0.3.13 (Betretungs- bzw.</b></p>	<p>Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 20 % an Baumarten, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, kann dauerhaft zugelassen werden, soweit sie standortgerecht sind. Maßstab ist der Flächenanteil der jeweiligen Unterabteilung.</p>

2.1.7.2	<p><b>Befahrungsverbot) unberührt bleibt das Betreten und Befahren von Flächen für die Wassergewinnung im Rahmen der bestehenden Rechte.</b></p> <p><b>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gem. § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:</b></p>	<p>Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.</p>
2.1.7.2.1	<p><b>die Vorgaben der LÖBF zur Sicherung und Entwicklung der FFH-Gebiete umzusetzen</b></p>	<p>Die Erhaltung und Wiederherstellung eines reich strukturierten Tiefland-Buchenwaldkomplexes sowie der Erlen-Auenwälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung, auf besonderen Standorten Sukzession, steht im Vordergrund der Schutzbemühungen. Vorhandenes Altholz ist zu erhalten. Bei forstlichen Maßnahmen ist nach den FFH-Erhaltungszielen die Entwicklung der heimischen Laubholzgesellschaften, insbesondere der Waldlebensräume auf Grundlage der „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) zu fördern. Über die Verbote hinaus werden die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie entsprechend Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG im übrigen durch vertragliche Regelungen umgesetzt.</p>
2.1.7.2.2	<p><b>in FFH-Gebieten sind Sofortmaßnahmekonzepte und/oder Waldpflegepläne aufzustellen und umzusetzen.</b></p>	<p>Die Aufstellung erfolgt durch die Forstbehörden. Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist aus dem jeweiligen Schutzzweck abzuleiten.</p>
2.1.7.2.3	<p><b>die forstlichen Festsetzungen (2.1.7.1.5 - 2.1.7.1.7) durch vertragliche Regelungen zu konkretisieren und für die Geltungsdauer des Vertrages zu ersetzen.</b></p>	
2.1.7.2.4	<p><b>für das Gebiet ein Besucherlenkungskonzept zu erarbeiten und umzusetzen;</b></p>	<p>Dazu gehört die Beruhigung der Kernbereiche des FFH-Gebietes und die Berücksichtigung der Naherholung im stadtnahen Bereich außerhalb des FFH-Gebietes.</p>
2.1.7.2.5	<p><b>Die Fichtenbestockung in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen ist zu entfernen und anschließend</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dauerhaft unbestockt zu halten oder</li> <li>- mit Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaft wiederaufzuforsten</li> </ul>	<p>Die Flächen gelten weiterhin als Wald i. S. d. Gesetzes. Die Umwandlung von Wald auf diesen Flächen zur Wiederherstellung eines Offenlandbiotopes kann im Einzelfall zugelassen werden.</p>
2.1.7.2.6	<p><b>Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Alt-holzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln;</b></p>	
2.1.7.2.7	<p><b>Dauergrünland zu erhalten und extensiv zu bewirtschaften sowie brachfallendes Grünland im mehrjährigen Turnus im Spätsommer/Herbst zu mähen und das Mähgut schadlos zu beseitigen.</b></p>	<p>Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineräldünger.</p>

Die Förderung soll nach Maßgabe der Richtlinien zum Kulturlandschaftspflegeprogramm des Kreises Gütersloh erfolgen.

- 2.1.7.2.8 Die beiden Stillgewässer in der Flur 5, Flurstück 4 von Verbuschung freizuhalten, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Verlandung durchzuführen und dabei Pionierstandorte neu zu schaffen;**
- 2.1.7.2.9 Durch den Schutz von Horstbäumen sowie Anlage von Horstschutzzonen ist die Populationen des Roten Milan zu fördern**